

# ARBEITSPLAN

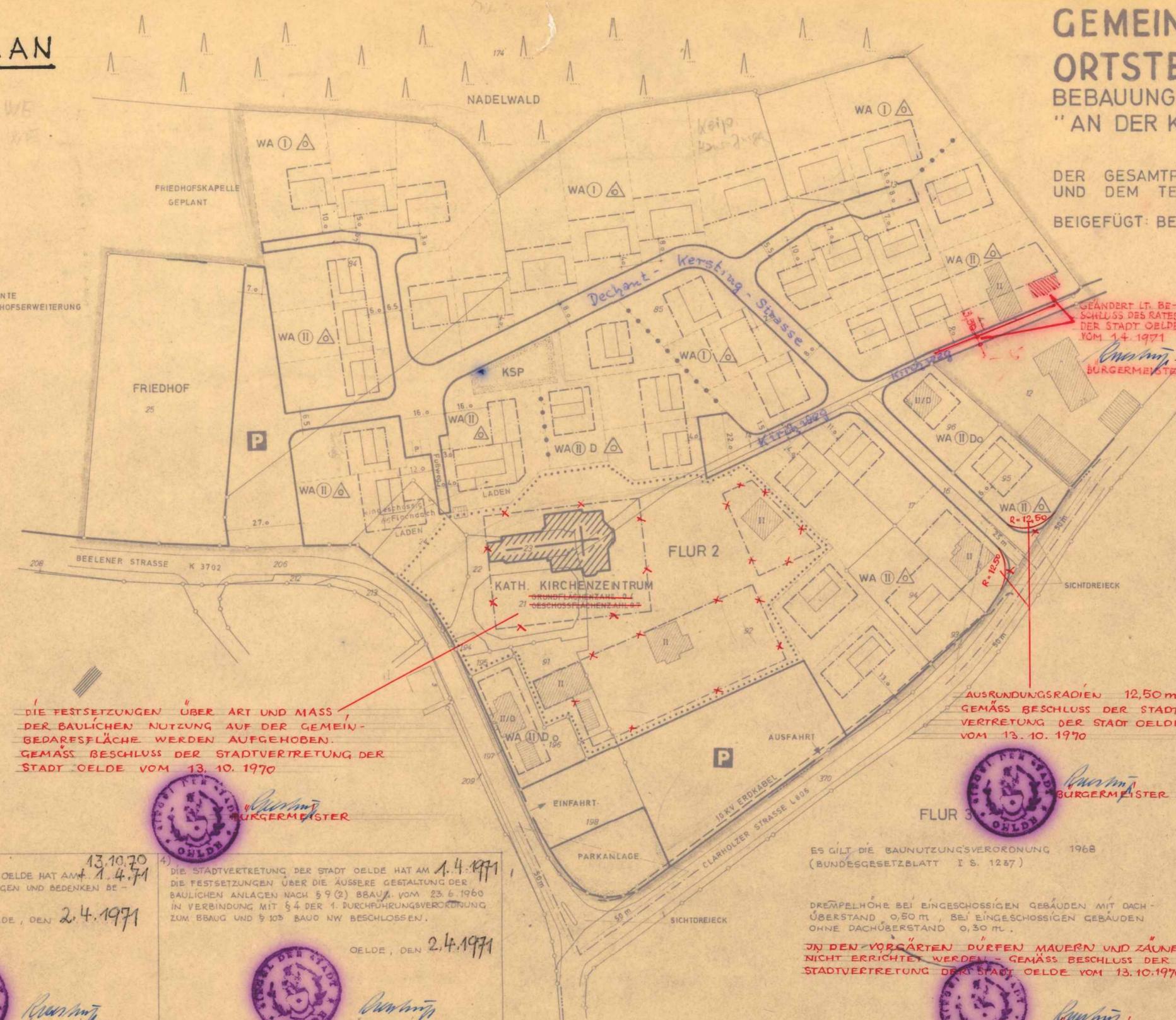
(- 11 -) geach  
 23 = 11 geach = 46 WE  
 14 = 11 geach = 14 WE  
 + 11 I geach

# GEMEINDE OELDE STADT ORTSTEIL LETTE BEBAUUNGSPLAN NR.27 MASSTAB 1:1000 "AN DER KIRCHE" FLUR 2

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

"DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBAUG) SOWIE DIE BEGRENZUNG DER VERKEHRSLÄCHEN WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUE- STIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LSTRG. NICH- T (§ 25 ABS. 3 SATZ 2 LSTRG.)" AUFGENOMMEN GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG DER STADT OELDE VOM 13. 10. 1970



DIE FESTSETZUNGEN ÜBER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG AUF DER GEMEIN- BEDARFSFLÄCHE WERDEN AUFGEHOBEN. GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG DER STADT OELDE VOM 13. 10. 1970

AUSRUNDUNGSRADIEN 12,50 m GEMÄSS BESCHLUSS DER STADT- VERTRETUNG DER STADT OELDE VOM 13. 10. 1970

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BUNDESGESETZBLATT I S. 1267)

DREMPELHÖHE BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT DACH- ÜBERSTAND 0,50 m, BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN OHNE DACHÜBERSTAND 0,30 m.

IN DEN VORGÄRTEN DÜRFEN MAuern UND ZÄUNE NICHT ERRICHTET WERDEN - GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG DER STADT OELDE VOM 13. 10. 1970

**DARSTELLUNG**

- PLANGEBIETSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- P** ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KSP = KINDERSPIELPLATZ)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM NEBENGEBÄUDE
- ABBRUCH
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
- WA I** 0,4 0,5
- WA II** 0,8
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. ZWINGEND
- DACHGAUBEN SIND NICHT ZUGELASSEN
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- DACHNEIGUNG
- 35°
- 30°
- EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN BIS ZU 1,50 m...
- GESTRICHEN GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG DER STADT OELDE VOM 13. 10. 1970

3) DIE STADTVERRETUNG DER STADT OELDE HAT AM 13. 10. 70 1. 4. 71 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BE- SCHLOSSEN. OELDE, DEN 2. 4. 1971

4) DIE STADTVERRETUNG DER STADT OELDE HAT AM 1. 4. 1971 DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH § 9 (2) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG UND § 103 BAUD NW BESCHLOSSEN. OELDE, DEN 2. 4. 1971

2) DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAGGESETZES VOM 28. 12. 1970 28. 1. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. OELDE, DEN 29. 1. 1971 DER AMTSDIREKTOR

6) DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAGGESETZES MIT VERFUGUNG VOM 24. 7. 1971 GENEHMIGT WORDEN. MÜNSTER, DEN 21. 7. 1971 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT - 34. 3. 1 - 5203 - IM AUFTRAGE: gez. G. L. Pfennig

PLANGRUNDLAGE: SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATA- STERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN. VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFUGUNG DES OBER- KREISDIREKTORS - ABTEILUNG 69 - VOM 18. 6. 1968 CI 80/67

PLANBEARBEITUNG: AMT OELDE 10. 5. 1970 IM AUFTRAGE

5) DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAGGESETZES AM 1. 4. 1971 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN. OELDE, DEN 2. 4. 1971 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT OELDE

7) GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAGGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 26. 8. 1971 BIS 27. 9. 1971 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 26. 8. 1971 ÖFFENTLICH AUS.

ES WIRD BESCHNEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTI- GEN ZUSTANDES MIT DEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. OELDE, DEN 10. 5. 1970 DER OBERKREISDIREKTOR

1) DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAG- GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 3411) AM 12. 5. 1970 VOM RAT DER GEMEINDE ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGE- STELLT. OELDE, DEN 14. 5. 1970 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT OELDE

5) DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAGGESETZES AM 1. 4. 1971 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN. OELDE, DEN 2. 4. 1971 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT OELDE

7) GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAGGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 26. 8. 1971 BIS 27. 9. 1971 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 26. 8. 1971 ÖFFENTLICH AUS. OELDE, DEN 12. 8. 1971 DER AMTSDIREKTOR